BERICHT DES BERICHTERSTATTERS
in der Rechtssache C-287/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 (ABl. L 331, S. 11) regelt das Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige. In ihrem Artikel 7 Absatz 4 heißt es:

„Der Bescheid über die Erstattungsanträge muß binnen sechs Monaten zugestellt werden, nachdem diese mit allen in dieser Richtlinie zur Stützung des Antrags vorgeschriebenen Dokumenten der ... zuständigen Behörde eingereicht worden sind. Die Steuererstattung muß vor Ablauf dieser Frist auf Antrag des Antragstellers entweder in dem Mitgliedstaat der Erstattung oder dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erfolgen. Im letzteren Falle gehen die Bankkosten für die Überweisung zu Lasten des Antragstellers."

Zur Erleichterung der Umsetzung der neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in das italienische Recht war Italien gemäß Artikel 11 der Achten Richtlinie bis zum 1. Januar 1982 berechtigt, die Erstattung innerhalb einer Frist von neun Monaten vorzunehmen, um die für die Erstattungen zuständige Stelle entsprechend zu organisieren.

2. Die Achte Richtlinie wurde durch die Italienische Republik mit dem Dekret Nr. 793 des Präsidenten der Republik vom 30. November 1981 (GURI Nr. 358 vom 31. Dezember 1981) in das nationale Recht umgesetzt, mit dem Artikel 38ter in das Dekret Nr. 633 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972 (GURI suppl. zum Dekret Nr. 292 vom 11. November 1972), die grundlegende gesetzliche Regelung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, eingefügt wurde.

3. Die Kommission, bei der zahlreiche Beanstandungen von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten eingingen, die auf mehrjährige Verzögerungen bei der Erstattung der Mehrwertsteuer hinwiesen, forderte die italienische Verwaltung mehrfach vergebens auf, die in der Gemeinschaftsregelung festgelegten Fristen einzuhalten.

4. Die Kommission beschloß daher ein Verletzungsverfahren einzuleiten und forderte in diesem Rahmen die italienische Regierung mit Schreiben vom 7. Februar 1990 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens in dieser Angelegenheit zu äußern.

5. Da die Italienische Republik hierauf nicht antwortete, richtete die Kommission gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag

* Verfahrenssprache: Italienisch.

mit Schreiben vom 2. Juli 1990 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an sie und forderte sie auf, dieser innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang nachzukommen. Da die Italienische Republik diese Stellungnahme ebenfalls nicht beantwortete, hat die Kommission die vorliegende Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klage der Kommission ist am 15. November 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Die Kommission hat darauf verzichtet, eine Erwiderung einzureichen.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, keine Beweisaufnahme durchzuführen und gemäß Artikel 44a der Verfahrensordnung von einer mündlichen Verhandlung in dieser Rechtssache abzusehen.

3. Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 4 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Regelung des Verfahrens zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige verstoßen hat, daß sie, ohne einzugreifen, um die nachteiligen Rechtswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht ex tunc zu beseitigen, zuläßt, daß das Finanzministerium die Fristen für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige systematisch nicht einhält;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Die *Italienische Republik* hat die ihr vorgeworfene Zuwiderhandlung nicht bestritten.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* macht zunächst geltend, daß sich die Fristen für die Erstattung nach nahezu elf Jahren und trotz der Umsetzung der Achten Richtlinie in das italienische Recht in Wirklichkeit auf 36 Monate verlängert hätten und sich tendenziell weiter verlängerten. Es handele sich folglich um einen offensichtlichen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 4 der Achten Richtlinie.

Ferner zeugten die Hartnäckigkeit des Verstoßes und das Fehlen einer Antwort der Italienischen Republik im Rahmen des Verletzungsverfahrens von dem klaren Willen, die vom Gemeinschaftsrecht garantierten gesetzlichen Werte — insbesondere die Artikel 5 und 189 EWG-Vertrag — zu verletzen.

Die italienische Regierung trage, indem sie trotz der Umsetzung der Richtlinie in das italienische Recht weiter gegen deren Artikel 7 verstoße, nicht dem in Artikel 10 der

Richtlinie ausgesprochenen Erfordernis Rechnung, das Erstattungsverfahren wirklich einzuhalten, und verstoße zugleich gegen die in Artikel 5 EWG-Vertrag ausgesprochene Pflicht zum Zusammenwirken.

Auch seien die Richtlinien gemäß Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für jeden Mitgliedstaat verbindlich. Offensichtlich habe Italien jedoch die in der Richtlinie angegebenen Ziele nicht erreicht, da trotz der Umsetzung ins italienische Recht die Verzögerungen bei der Erstattung weiterhin ungewöhnlich lang seien.

Ferner sehe Artikel 38ter des Dekrets Nr. 633 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, der die Erstattungen an ausländische Steuerpflichtige regele, keine Gewährung von Verzugszinsen für Beträge vor, die nach Ablauf der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Sechsmonatsfrist erstattet würden. Dies erschwere die Situation der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, die nicht nur jahrelang auf die Erstattung warten müßten, sondern schließlich auch noch einen Kaufkraftverlust (Gewinnausfall) hinsichtlich des Steuerguthabens erlitten, weil die Erstattung zum Nennbetrag erfolge.

Schließlich verletze ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes seine Verpflichtungen, wenn er trotz ordnungsgemäßer Umsetzung einer Richtlinie den rechtlichen Gehalt aufgrund von Organisationsfehlern oder Weisungsmängeln tatsächlich nicht beachte. Auch könnten einem Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung interne Schwierigkeiten, wie Personalmangel oder die Dauer der Kontrollen, niemals als Rechtfertigung dafür dienen, daß er seine ihm nach dem Gemeinschaftsrecht obliegenden und genau festgelegten Verpflichtungen nicht erfülle.

Nach alledem verstoße das Verhalten der Italienischen Republik gegen das Gemeinschaftsrecht und zwar insbesondere gegen Artikel 7 Absatz 4 der Achten Richtlinie.

2. Die *italienische Regierung* bestreitet die Zuwiderhandlung nicht. Sie weist jedoch darauf hin, daß die Verzögerung bei den Mehrwertsteuererstattungen an nichtansässige Steuerpflichtige auf organisatorischen Gründen und nicht auf einer absichtlichen Diskriminierung beruhe. Die nationale Verwaltung bemühe sich, die in der Achten Richtlinie festgelegte Halbjahresfrist einzuhalten.

Zur Frage der Verzugszinsen führt die italienische Regierung aus, diese sei gleichfalls Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung durch die zuständigen Stellen. Es werde untersucht, ob durch eine weite Auslegung von Artikel 38bis des Dekrets Nr. 633 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972 Zinszahlungen an Nichtansässige ermöglicht werden könnten.

M. Díez de Velasco
Berichterstatter